

Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen (AG)

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Ackerflächen mit niedriger Bodenbonität und damit verbundenem hohem Auswaschungsrisiko gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage einer Begrünungsmischung gegenüber der Einbeziehung der Flächen in die betriebliche Fruchtfolge und somit gegenüber einer üblichen ackerbaulichen Nutzung entstehen.

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung auf auswaschungsgefährdeten Standorten die Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer zu reduzieren.

Außerdem trägt die Maßnahme durch die Stilllegung von Ackerflächen, die zahlreichen Tierarten als Nahrungsquelle und Rückzugsmöglichkeit dienen, zur Förderung der Biodiversität bei.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen mindestens 2,00 ha Ackerfläche in der Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz“ gemäß Anhang H der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 bewirtschaftet werden. In Salzburg wird diese Maßnahme nicht angeboten. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.
- Die Gebietskulisse Grundwasserschutz kann im eAMA-GIS bei der Antragstellung unter der Rubrik Gebietsabgrenzungen/Grundwasserschutz/Grundwasserschutzgebiet sichtbar gestellt werden.

Teilnahmefähige Flächen

- Teilnahmeberechtigt und somit förderfähig sind Schläge in der Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz“ mit einer durchschnittlichen Ackerzahl kleiner 40.
- Die Vorgabe bezüglich der „durchschnittlichen Ackerzahl kleiner 40“ kann an Hand der im eAMA-GIS einblendbaren Rubrik Gebietsabgrenzungen/Grundwasserschutz/Schutzgebiet mit WZ kleiner 40 nachvollzogen werden.
- Es muss nicht mit allen Schlägen des Betriebes, die über eine durchschnittliche Ackerzahl kleiner 40 verfügen, an der Maßnahme teilgenommen werden.

Winterharte Begrünungsmischung

- Bis spätestens 15. Mai des ersten Teilnahmejahres hat auf der Maßnahmenfläche die Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung zu erfolgen. Auf die Einsaat von Leguminosen ist dabei zu verzichten.
- Ebenso gilt ein bereits bestehender Begrünungsbestand, der belassen wird, als zulässige winterharte Begrünung, sofern der Bestand winterhart ist.
- Die winterharte Begrünungsmischung darf während des gesamten Verpflichtungszeitraums nicht umgebrochen werden.

Bewirtschaftungsaufgaben

- Die Maßnahmenflächen müssen jährlich mindestens einmal gepflegt (Pflagemahd/Häckseln) oder mindestens einmal genutzt werden (Mahd mit Abtransport des Mähgutes). Pflagemahd/Häckseln oder Mahd mit Abtransport des Mähgutes dürfen jährlich beliebig oft erfolgen. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- Eine Beweidung der Maßnahmenflächen ist auf Grund des Düngeverbots nicht zulässig.
- Die Verwendung als Lagerplatz etc. für eine kurzfristig nicht-landwirtschaftliche Nutzung ist nicht erlaubt.

Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

- Auf den Maßnahmenflächen muss während des gesamten Verpflichtungszeitraums auf den Einsatz sämtlicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Es ist jegliche Düngung (inklusive Kalkung) mit Düngemitteln gemäß Düngemittelverordnung verboten.

Beantragung

- Die Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- In der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen sind die Maßnahmenschläge je nach Bewirtschaftung in der Natur mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“, „Elefantengras (Chinaschilf, Miscanthus Sinensis)“, „Energiegras“, „Futtergräser“, „Sonstiges Feldfutter“ oder „Wechselwiese“ zu beantragen und mit dem Code „AG“ zu kennzeichnen.
- Das ganze Feldstück kann nur eingebracht werden, wenn die Ackerzahl im gewichteten Durchschnitt unter 40 bleibt. Ansonsten ist eine Schlagteilung vorzunehmen, sodass der Schlag eine durchschnittliche Ackerzahl kleiner 40 erreicht. Das ganze Feldstück kann nicht eingebracht werden, wenn die durchschnittliche Ackerzahl größer/gleich 40 ist.
- Grenzt ein AG-Schlag mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ an einen Schlag mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ und dem Code „DIV“ („Biodiversitätsfläche“ im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“), sollte in der Natur eine sichtbare Abgrenzung der beiden Schläge vorgenommen werden, damit es im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle zu keinen Missverständnissen kommt. Die Abgrenzung kann z.B. durch einen unterschiedlichen Pflanzenbestand oder unterschiedliche Häckseltermine oder Markierung mittels Holzpflocke sichtbar gemacht werden. Eine idente Bewirtschaftung der beiden aneinander grenzenden Schläge ist grundsätzlich möglich, in der Natur müssen jedoch die Förderungsbedingungen jedenfalls für beide Flächen und Maßnahmen gleichermaßen eingehalten werden.
- Dauergrünland kann nicht in die Maßnahme eingebracht werden.
- Eine ursprünglich mit vier „insektenblütigen“ Mischungspartnern beantragte Biodiversitätsfläche im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (Code „DIV“) kann in den Folgejahren gegebenenfalls in die Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ (Code „AG“) eingebracht und fortgeführt werden. In Bezug auf die Prämienfähigkeit gelten dabei die Flächenzugangsregelungen.
- AG-Flächen unterliegen nicht der Grünlandwerdung im Rahmen der horizontalen Regelungen.

Höhe der Prämie

Ackerflächen (in der Gebietskulisse „Vorbeugender Grundwasserschutz“ gemäß Anhang H, ausgenommen Salzburg)

450 Euro/ha

- Die Prämie wird für maximal 20 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes gewährt.
- Bei Kombination mit den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ ist die AG-Prämie nur in Bezug auf die Abgeltung der Landschaftselemente kombinierbar.
- Bei gleichzeitiger Beantragung einer AG-Fläche als Ökologische Vorrangfläche (Code „OVFPV“) zur Erfüllung der Bestimmungen für das „Greening“ im Rahmen der Direktzahlungen wird für diese Fläche im Rahmen von ÖPUL 2015 keine Prämie gewährt.